

Einladung zur Mitgliederversammlung

des Handelsverbandes Südwest e. V. für den

21.05.2025, 10.00 Uhr.

Die Mitgliederversammlung findet in der Geschäftsstelle Mainz, mit elektronischer Teilnahmemöglichkeit, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Präsidenten und der Geschäftsführung
3. Überblick der bisherigen Aktivitäten in 2025
4. Kassenbericht und Genehmigung des Jahresabschlusses 2024
5. Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung
6. Genehmigung des Etatvoranschlags für das Rechnungsjahr 2026
7. Verschmelzung Handelsverband Saarland e. V. und Handelsverband Südwest e. V.
8. Satzungsänderung
9. Verschiedenes

Bitte bestätigen Sie Ihre Teilnahme bis spätestens **12.05.2025** unter der Telefonnummer 06321 9242-17 oder per Email an: mail@hv-suew.de. Teilen Sie uns mit, ob die Teilnahme elektronisch stattfinden wird. Ein entsprechender Link wird dann zugesendet.

Geschäftsstelle Mainz
Ludwigsstraße 7, 55116 Mainz



Die angedachte Satzungsänderung bezieht sich auf die hier wiedergegebenen Paragraphen der Satzung. Änderungen sind farblich markiert:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verband führt den Namen Handelsverband Südwest e. V. **Er kann den Zusatz Rheinland-Pfalz / Saarland tragen.**
2. Der Verband hat seinen Sitz in Mainz und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Mainz.
5. Das Verbandsgebiet erstreckt sich über die Bundesländer Rheinland-Pfalz (mit Ausnahme der Region Trier) und das Saarland.
6. Der Verband ist Mitglied im Handelsverband Mitte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland e. V. und im Handelsverband Deutschland - HDE e. V. Der Verband kann, wenn es den Verbandszwecken dient, die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist Arbeitgeber-, Berufs- und Wirtschaftsverband sowie Tarifträger. Zweck des Verbandes ist die Vertretung der Interessen aller Branchen, Betriebsformen und -größen des Einzelhandels, der Dienstleister, sowie die Betreuung seiner Mitglieder. Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:
 - a) Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten
 - b) Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs
 - c) Beratung und Hilfe bei allen betriebsbezogenen Rechtsfragen, wie z. B. Arbeits- und Tarifrecht - Sozialrecht - Wettbewerbsrecht - Handels- und Gewerberecht
 - d) Inkassodienstleistungen
 - e) Beratung und Mitwirkung bei Fragen der Raumordnung, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
 - f) Berufsausbildung und -weiterbildung
 - g) Förderung des unternehmerischen Nachwuchses und Heranführung an Ehrenämter
2. **Im Rahmen von geförderten Projekten, können diese der gesamten Branche zugutekommen.**
3. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Unternehmen aller Branchen, Betriebsformen und -größen des Einzelhandels und angrenzender Handels-, Handwerks- und Dienstleistungsbereiche werden, die den Sitz oder eine Betriebsstätte im Verbandsbezirk haben.
2. Mitglieder können auch eingetragene Vereine, Verbände, Kammern, Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere zum Zwecke der wirtschaftlichen Interessenvertretung gegründeten Zusammenschlüsse werden, deren Mitglieder ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte im Verbandsbezirk haben. Hierbei handelt es sich um eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung, es sei denn es würde aufgrund Allgemeinverbindlichkeit ein Tarifvertrag Anwendung finden.

Für diese Zusammenschlüsse erbringt der Verband abschließend folgende Leistungen (Mitgliedschaft light):

- a) Inkassotätigkeiten
- b) Beratung in Wettbewerbssachen
- c) Aushändigung von Mustervorlagen für Arbeitsverträge
- d) Informationsschreiben

Darüberhinausgehende Leistungen werden von dieser Mitgliedschaftsart nicht erfasst. Den Mitgliedern der vorgenannten Zusammenschlüsse steht es frei, selbst Mitglied des Handelsverband Südwest e. V. zu werden, um die in § 2 dieser Satzung genannten Leistungen des Verbandes vollumfänglich in Anspruch nehmen zu können.

3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung erworben. Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Dieses hat die Möglichkeit die Entscheidung über die Zustimmung zur Aufnahme an die Geschäftsführung zu übertragen.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich mit dem Handelsverband Südwest e. V. verbunden fühlen und dessen satzungsmäßige Ziele ideell und finanziell unterstützen wollen. Über die Höhe der Beiträge bestimmt das Präsidium. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht.

5. Begründet ein Unternehmen eine zentrale Mitgliedschaft gemäß § 7 der HDE-Satzung, dann führt dies automatisch zugleich zu einer Mitgliedschaft im Handelsverband Südwest, gemäß § 3 Nr. 1 dieser Satzung. Endet die zentrale Mitgliedschaft gemäß § 7 der HDE-Satzung, so endet damit auch automatisch und zum gleichen Zeitpunkt, die Mitgliedschaft im Handelsverband Südwest.
6. **Mitglieder, die im Branchenbereich der Floristen tätig sind, erwerben durch die Mitgliedschaft im Handelsverband Südwest e.V. auch gleichzeitig eine Mitgliedschaft im Fachverband Deutscher Floristen Landesverband Südwest, Rheinland-Pfalz, Saarland e.V.**

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Grundsatzfragen des Verbandes werden durch die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB wahrgenommen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes
 - b) Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung
 - c) Wahl und Abberufung des Präsidiums
 - d) Wahl und Abberufung der Beisitzer des Beirats
 - e) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
 - f) Verabschiedung des Haushaltspfanes und Festsetzung der Beiträge
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Verbandes
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Versammlung kann auch auf elektronischem Wege stattfinden. Dabei können die Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ihre Stimme vor der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen.
- Auch ohne Versammlung kann ein Beschluss herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich, per E-Mail oder Fax erklärt.
4. Soweit sie in der Satzung oder im Gesetz vorgeschrieben sind, erfolgen Einladungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Vereins in der **Verbandszeitung „Handelsjournal“ Verbandsmitteilung „Handelsjournal Südwest“** oder durch Rundschreiben. Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag bekanntgegeben werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Einladung bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor dem Tagungsdatum einzureichen. Später eingehende Anträge werden von der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie von ihr auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Mitglieder können sich durch andere schriftlich zu bevollmächtigende Mitglieder vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen übertragen bekommen.
6. Beschlüsse - ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes - werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenentnahmen werden nicht mitgezählt. Für den Erlass und die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Geschäftsführer des Verbandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten und dem 2. Vizepräsidenten sowie 2 weiteren Präsidiumsmitgliedern. Die Mitglieder des Präsidiums sollen alle Regionen des Verbandsgebietes (Mittelrhein, Pfalz, Rheinhessen und das Saarland) repräsentieren.

- Das Präsidium kann bis zu vier weitere Präsidiumsmitglieder berufen.
- Deren Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode der gewählten Präsidiumsmitglieder
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Präsident, **seine Stellvertreter** der 1. Vizepräsident und der 2. Vizepräsident. Jeder ist einzeln vertretungsbe rechtigt.
3. **Innenverhältnis gilt:** Der Präsident, der 1. Vizepräsident und der 2. Vizepräsident **vertreten** den Verband gerichtlich und außergerichtlich. **Falle seiner Verhinderung geschieht dies durch seine Stellvertreter (in der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Reihenfolge).** Die Vizepräsidenten sind im Innenverhältnis gehalten, von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch zu machen, wenn der Präsident verhindert ist. Die Verhinderung bedarf keines besonderen Nachweises.
- Soweit Verträge und rechtsverbindliche Erklärungen, durch die der Verband vermögensrechtlich verpflichtet wird, durch das Präsidium abgeschlossen werden, müssen sie vom Hauptgeschäftsführer mitunterzeichnet werden.
4. Der Präsident, der 1. Vizepräsident und der 2. Vizepräsident sowie die beiden weiteren Präsidiumsmitglieder als Repräsentanten der Regionen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Scheidet ein **gewähltes** Mitglied des Präsidiums im Laufe der Amtsperiode aus, so kann ein neues Präsidiumsmitglied in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode gewählt werden.
- Scheidet ein **berufenes** Mitglied des Präsidiums im Laufe der Amtsperiode aus, so kann ein neues Präsidiumsmitglied vom Präsidium, für den Rest der Wahlperiode der gewählten Präsidiumsmitglieder, berufen werden.
5. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
- a) Leitung des Verbandes im Rahmen der Mitgliederversammlung
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbesondere die vorbereitende Beratung über den Haushaltsplan
 - c) Ausübung des Vorschlagsrechtes für Ehrenämter in der Verbandsor ganisation und in sonstigen Insti tutionen
- d) Bestellung eines oder mehrerer hauptamtlicher Geschäftsführer zur Durchführung der Verbands aufgaben. Werden mehrere Ge schäftsführer bestellt, so ist einer von ihnen zum Hauptgeschäftsführer zu ernennen.
6. Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten oder von zwei **Prä sidiumsmitgliedern** einberufen. Die Sitzung kann auch auf elektronischem Wege stattfinden.
- Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Dabei können die Präsidiumsmitglieder auch ohne Anwesenheit am Sitzungs ort ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ihre Stimme vor der Sitzung schriftlich abgeben. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Abstimmungen können schriftlich, per Fax, E-Mail oder im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
7. Das Präsidium kann Mitglieder der Geschäftsführung für die Dauer ihres Amtes zum „geschäftsführenden Prä sidiumsmitglied“ ernennen.
- Mitgliederversammlung nicht zu ständig ist.
5. Der Beirat kann den Hauptgeschäftsführer des Verbandes für die Dauer seines Amtes als „geschäftsführendes Beiratsmitglied“ in den Beirat wählen.
- ### § 11 Sozialpolitischer und tarifpolitischer Beirat
- Der Beirat vertritt den Verband in allen sozialpolitischen und tarifrechtlichen Fragen.
 - Der Beirat besteht aus
 - bis zu **sechs** zehn Vertretern aus tarifgebundenen Unternehmen, die vom Verband zu benennen sind,
 - dem für **Sozial-Tarif**politik zuständigen Geschäftsführer,
 - dem Hauptgeschäftsführer des Verbandes.
- Für die Regionen Saarland und Rheinland-Pfalz, können - solange keine einheitliche tarifliche Regelung für das gesamte Verbandsgebiet besteht - getrennte Beiräte, und somit auch Tarifkommissionen, errichtet werden. Diese können unabhängig voneinander für die jeweilige Region (Rheinland-Pfalz bzw. Saarland) Vereinbarungen treffen.
- Beschlüsse des Ausschusses für Sozial- und Personalpolitik und des Tarifpolitischen Ausschusses des Handelsverbandes Deutschland – HDE – sind zu beachten.
- ### § 10 Beirat
- Es gibt einen Regionalbeirat für Rheinland-Pfalz und einen Regionalbeirat für das Saarland.
 - Der **jeweilige** Beirat besteht aus dem Präsidium, **dem Vorsitzenden des Sozialpolitischen Beirats** und mindestens **fünf**, höchstens jedoch **fünfzehn** weiteren Beisitzern. Dabei soll die regionale Vielfalt beachtet werden.
 - Es ist Aufgabe der Beisitzer, die Tätigkeit des Präsidiums zu überwachen und das Präsidium zu beraten. Zudem sind sie Ansprechpartner für die Geschäftsführung hinsichtlich lokaler Themen.
 - Der Beirat beschließt über
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit dies notwendig ist,
 - alle Einzelhandelsfragen über fachlicher Art, die das ganze Ver bandsgebiet angehen, soweit die
- ### § 12 Geschäftsführung
- Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist dem Präsidium gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Sie nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes mit beratender Stimme teil.
 - Die Geschäftsführung stellt nach Absprache mit dem Präsidium Mitarbeiter ein.
 - Bei mehreren Geschäftsführern ist ein Hauptgeschäftsführer vom Präsidium zu benennen, der besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne des § 30 BGB ist.
Hat der Verband nur einen Geschäftsführer, so ist dieser besonderer Vertreter des Verbandes, im Sinne des § 30 BGB.